

Traumung, wenn die Todesgefahr am Verzuge ist. Es gibt in Bezug auf die Quelle drei Arten von Dispensen: dispensationes legis, dispensationes hominis, dispensationes mixtae. Dispensationes legis sind solche, welche nach der Disposition des Gesetzes selbst bei der Existenz gewisser Verhältnisse eintreten sollen. Diese letzte Art von Dispens dürfte wohl im obigen Falle ihre Anwendung finden. Soham sagt mit andern Moralisten über die excipirende Auslegung des Gesetzes: „Oft aber handelt es sich um eine augenblickliche Thätigkeit oder Nichtthätigkeit, an der kein weiterer „Rekurs“ ergriffen werden kann. In diesen Fällen findet Epikie ihre Anwendung.“ Was die kirchliche Vollmacht zur Ertheilung der Dispens anbelangt, so sagt das Circulare des Capitular-Vicars von Brigen v. 23. December 1856: „Für den Fall einer nahen Todesgefahr wird aber der Ortsseelsorger zur Ertheilung der kirchlichen Dispens vom dreimaligen Aufgebote hiemit ermächtigt.“ Dieses Circulare läßt keinen Zweifel übrig. Aber wenn bloß die Dechante diese Vollmacht haben, so kommt der Pfarrer oder ein anderer Ortsseelsorger in die gleiche Verlegenheit, wie mit der Dispens von politischer Seite.

Wenn irgendwo, so wäre gerade auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung, sowohl von Seite der Kirche, als von Seite des Staates die größtmögliche Einigkeit und Klarheit nothwendig. Nun findet man aber fast in jedem Staate in kirchlicher und politischer Beziehung andere Gesetze und Vorschriften. Und bei gleichen Gesetzen herrscht oft verschiedene Praxis.

Klagenfurt.

Professor Dr. Valentin N e m e c,
Consistorialrath.

IX. (Die Spendung der Communion in ihrer Beziehung zur Messe.) Die Communion sollte eigentlich *intra missam* unmittelbar nach der Communion des Celebranten gespendet werden, weil dies in den ersten zwölf Jahrhunderten kirchliche Uebung war und, wie das Rit. Rom. bemerkt, die Messgebete nach der Communion sowohl auf den Celebranten als auf die anderen Communicanten Bezug nehmen. Die Communion darf jedoch *extra missam*, also vor oder nach der Messe oder auch zu einer Zeit, wo keine Messe gelesen wird, gespendet werden, so oft ein vernünftiger Grund hiezu vorliegt, z. B. wenn die Communicanten nicht länger warten könnten, oder weil wegen der Menge der Communicanten Anderen, welche bloß der Messe beizuhöhen wollen, letztere zu lange dauern

dürfte. Nach Benedict XIV.¹⁾ kam der Gebrauch, die Communion auch extra missam zu spenden, seit den Zeiten des hl. Cyrillus in Jerusalem auf; denn bei dem großen Zusammenlaufe von Pilgern, welche die Communion zu empfangen wünschten, wurde es daselbst und in der morgenländischen Kirche überhaupt bald zur Unmöglichkeit, so oftmals eine Messe zu celebriren, als die Communion zu spenden war. Und von der morgenländischen Kirche verpflanzte sich diese Uebung in die abendländische, welche Uebung jetzt um so weniger getadelt werden kann, als sie überall besteht und das Rit. Rom. sogar eigene Vorschriften de ordine administrandi sacram Communionem extra missam gegeben hat.²⁾

Uebrigens will die Kirche auch bei den Communione extra missam eine Beziehung zur Messe festgehalten wissen und verbietet daher, die Communion (ausgenommen als Viaticum) zu einer Zeit zu spenden, wo keine Messe gelesen werden darf. Die äußersten Grenzen aber, innerhalb welchen ordentlicher Weise celebrirt werden darf, sind die Morgendämmerung und die Mittagszeit. Es ist sohin per se unerlaubt, ante auroram³⁾ oder post meridiem die Communion an die Gläubigen auszutheilen. Ein Abweichen von der Regel ist per accidens gestattet, wenn in einer Kirche behufs Gewinnung eines vollkommenen oder Jubiläums-Ablasses ein großer Beichtconcurrs stattfindet, und zwar nur für den Fall, als in dieser Kirche zur nämlichen außergewöhnlichen Zeit erlaubter Weise Messen celebrirt werden. Denn auf die Anfrage: An die magni concursus ad indulgentiam plenariam vel jubilaum possit ministrari sacra eucharistia fidelibus aliqua horam ante auroram et post meridiem? antwortete die Rituskongregation vom 7. Sept. 1816 in Tuden. In casu, de quo agitur, affirmative a tempore ad tempus, quo in illa ecclesia missae celebrantur, vel ad formam rubricae vel ad formam indulti eidem ecclesiae

¹⁾ De ss. Missae sacrif. l. III. c. 19. n. 1. — ²⁾ Eine dieser Vorschriften ist, daß der Priester im Rochette erscheine und eine Stola von jener Farbe gebrauche, welche dem Tages-Officium entspricht. — ³⁾ Die Morgendämmerung ist die Zeit, wo die ersten Sonnenstrahlen unsere höheren Luftschichten treffen, zum Unterschiede vom Sonnenaufgang oder der Zeit, wo die Sonne selbst unsere Erdoberfläche bescheint. (Cf. d. Thom. 3. part. qu. 83. art. 2.) Letztere Zeit pflegt in den Kalendern regelmäßig verzeichnet zu werden; die Morgendämmerung tritt nun ungefähr zwei Stunden vorher ein, oder genauer, sie variirt nach der Jahreszeit derart, daß sie im Monate Juni etwa 2¼ Stunde, in den Monaten Februar und September 1½ Stunde, im März 1¼ Stunde und in den übrigen Monaten ungefähr 1¾ Stunde vor Sonnenaufgang eintritt. (S. Liguori l. 6. n. 341.)

concessi. Nach den Rubriken darf aber eine Messe so zeitig beginnen, daß sie mit der Morgendämmerung beendet wird, und kann noch Mittags 12 Uhr beginnen, so daß deren Schluß erst nach der Mittagszeit eintritt. Es kann also auch die Communion während einer solchen Messe oder nach derselben gespendet werden. Ein noch früheres oder späteres Celebriren und Communionsspenden dürfte nur auf Grund eines speciellen, für die betreffende Kirche gewährten Indultes geschehen.

Es liegt übrigens eine noch mildere Interpretation der kirchlichen Regel vor, indem das Wiener Prov.-Concil vom Jahre 1858,¹⁾ dessen Beschlüssen vom hl. Stuhle alles Lob und in den Worten: *summopere placuerunt ea, quae in eo conventu sancita sunt*, auch die kirchliche Guttheißung zu Theil ward, sich über die Frage, zu welcher Zeit die Communion gespendet werden dürfe, dahin aussprach: *Communio tempore ab aurora usque ad meridiem, vel immediate post missam, cujus celebratio hora ipsa meridiana inchoavit, dispensanda est . . . Ubi autem primam missam hora matutina quinta celebrare consultum sit, in ea vel post eandem Synaxim sacram conferre fas est, quamvis aurora nondum lucescere coepisset.*²⁾ Praeterea si tanta poenitentium multitudo confluerit, ut eorum confessiones ante meridiem absolvi nequeant, etiam post meridiem rite jejuni ad divinum convivium admitti possunt. Aus dem Schlußsatze lassen sich zwei Folgerungen ziehen: 1. Die bloße Thatsache, daß jene, welche nach 12 Uhr oder nach $\frac{1}{2}$ 1 Uhr communiciren wollen, noch bis dahin nüchtern sind, genügt für sich allein nicht; es ist außerdem erfordert, daß derlei Personen nicht früher zur Beichte kommen konnten und aus diesem Grunde den Communion-Empfang über die Mittagsstunde hinausschieben mußten. Die Ansicht des Augsb. Past.-Bl. 1880 erscheint daher ganz gerechtfertigt: „Personen, die früher beichten konnten, aber aus irgend einem Grunde ihre Communion über die Mittagszeit hinausschieben, gehören nicht hieher. Ebenso jene nicht, die bereits vor der Mittagszeit gebeichtet haben, oder die zur Com-

¹⁾ Tit. 3, cap. 6. — ²⁾ Die deutschen und andere Bischöfe dürfen ja kraft der Quinquennial-Facultäten auch gestatten, daß zu Gunsten Reisender, Dienstboten, Handwerks- und Arbeitsleute eine Stunde vor der Morgendämmerung, namentlich zur Winterszeit, celebrirt werde. Und dieses Privileg ist dahin zu verstehen, daß man eine Stunde vor jener Zeit celebriren darf, welche nach den Rubriken für die Nicht-Privilegirten festgesetzt ist. (P. Schneider's Anm. zu Bened. XIV. de ss. Missae sacrificio, p. 365). Um zwei Stunden früher celebriren zu dürfen, ist ein päpstliches Indult erforderlich.

munion gehen, ohne daß sie gebeichtet haben. Wir denken hier an manche Fromme, die öfters ohne Beicht communiciren. Kommen sie zur gedachten Unzeit, so sind sie abzuweisen."

2. Daß zu dieser nämlichen Zeit noch eine Messe celebrirt werde oder eben vollendet worden sei, ist nicht gefordert.

Die Regel ist also: Die Communion darf nur zu einer Zeit gespendet werden, innerhalb welcher auch zu celebriren erlaubt ist. Daraus folgt, daß die Austheilung der Communion untersagt ist: 1. am Gründonnerstage nach Beendigung der feierlichen Messe, 2. am Charfreitage, an welchem überhaupt die Messfeier unter einer schweren Sünde verboten ist, und 3. in der hl. Christnacht, in welcher nur Eine feierliche Messe und keine Privatmesse gestattet ist.¹⁾ Am Charstamstage ist die Spendung der Communion nach der Messe, nicht aber innerhalb derselben gestattet; letzteres tolerirt der hl. Stuhl nur an Orten, woselbst die dießbezügliche Gewohnheit besteht.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

X. (Der St. Benedictsverein für Priester zur Rettung der armen Seelen im Fegefeuer.) Entsprechend dem Zwecke, welchen sich die im Stift Lambach erscheinenden „St. Benedicts-Stimmen“ gesetzt, nämlich durch Hebung der Andacht zum allerheiligsten Sacramente den lieben armen Seelen im Fegefeuer zu Hülfe zu kommen, wurde im Jahre 1878 in Folge vielseitiger Anregung der „St. Benedicts-Verein für Priester zur Rettung der armen Seelen im Fegefeuer“ in's Leben gerufen.

Von dem innigen Wunsche befeelt, diesen segensbringenden Verein möglichst weit bekannt zu machen und zu verbreiten, erlauben wir uns, die hochwürdigen Herren Abonnenten der

¹⁾ Nec in sacratissima Nativitatis Dominicae nocte fidelibus communionem praebere licet, sagt im Einflange mit den römischen Entscheidungen das Wiener Prov.-Concil. Die Rituscongregation erklärte überdieß am 16. Febr. 1781: Sub prohibitione celebrandi missas privatas post solemnem decantatam et administrandi fidelibus s. Eucharistiam in nocte Nativitatis Domini comprehenduntur etiam Carmelitae utriusque sexus, etiamsi apud illos cantetur missa sollemnis non in media nocte, sed circiter horam tertiam post matutinum. Et consuetudo contraria immemorabilis non potest sustentari apud moniales, religiosos, choristas et laicos. (Mühlbauer, decr. auth., t. III. p. 334). Um beides erlaubter Weise thun zu können, bedürfte es eines apostolischen Indultes. — Auch das Beicht-hören in der hl. Nacht ist unerlaubt. Neque possunt excipi in ecclesia confessiones, maxime mulierum, durante tempore nocturno, sed expectandum est, ut illucescat aurora tum pro confessionibus mulierum excipiendis quam pro Eucharistia ministranda fidelibus utriusque sexus. S. R. C. 7. Dec. 1641.